



## Merkblatt

# Mobile Heizungen im Freien

(Heizpilze, Wärmestrahler, Infrarotstrahler etc.)

### Ausgangslage

Gemäss den Energievorschriften des Kantons Graubünden ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke nur zulässig, wenn der verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoss kompensiert wird. Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze, Heizungsanlagen für Zelte (z.B. Ausstellungen, Events, etc.) sowie Wärme- und Infrarotstrahler. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien mit einer bzw. mehreren Vignetten versehen sein.

### Zuständigkeit

Für die Herausgabe der Vignetten sind die Gemeinden zuständig.

### Varianten für den Erhalt einer Vignette

Variante 1 Der Betreibende kauft bei der Gemeinde eine oder mehrere Vignetten.

Variante 2 Der Betreibende bezieht bei der Gemeinde eine Vignette kostenlos, wenn er entweder

- aufzeigt, dass der direkt oder indirekt verursachte CO<sub>2</sub>-Ausstoss eines mit fossilen Brennstoffen oder elektrisch betriebenen Gerätes nachweislich durch eine darauf spezialisierte Organisation (z.B. myclimate) kompensiert wird, oder
- belegt, dass der Stromverbrauch eines elektrisch betriebenen Gerätes durch den Bezug von mit erneuerbaren Energien produziertem Strom abgedeckt wird (Bescheinigung des Elektrizitätswerkes).

### Variante 1

Der Preis für eine Vignette beträgt **60 Franken**. Bei Geräten bis und mit einer maximalen Heizleistung von 14 Kilowatt (kW) ist je Gerät eine Vignette anzubringen. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, sind weitere Vignetten abhängig von der maximalen Heizleistung notwendig. Im Anhang 1 ist die Anzahl Vignetten für grössere Heizleistungen definiert.

### Variante 2

Bei mit fossilen Brennstoffen oder elektrisch betriebenen Geräten ist pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich eine Tonne CO<sub>2</sub> zu kompensieren. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, sind mehrere Tonnen CO<sub>2</sub> abhängig von der maximalen Heizleistung zu kompensieren. Im Anhang 1 ist die zu kompensierende Menge CO<sub>2</sub> für grössere Heizleistungen definiert. Mindestens 20 Prozent der CO<sub>2</sub>-Kompensation hat im Inland zu erfolgen. Bei mit elektrischer Energie betriebenen Geräten ist es auch möglich den Nachweis zu erbringen indem belegt wird, dass pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich mindestens 4'500 Kilowattstunden (kWh) mit erneuerbaren Energien produziertes Strom bezogen wird. Im Anhang 1 ist die Bezugsmenge von mit erneuerbarer Energie produziertem Strom für grössere Heizleistungen definiert.

- ✓ Die Gemeinden haben den Erlös der verkauften Vignetten einer Organisation zukommen zu lassen, welche auf die Kompensation von CO<sub>2</sub> spezialisiert ist.

### **Gültigkeit der Vignetten**

Die Vignette hat eine Gültigkeit von jeweils einem Jahr (1. September bis 31. August). Die Vignettenpflicht besteht ab der ersten Inbetriebnahme in der entsprechenden Gültigkeitsperiode.

### **Strafbestimmungen**

Im Fall einer Nichtbeachtung der Vignettenpflicht ist die Gemeinde befugt, Sanktionen zu ergreifen bzw. Bussen auszusprechen (Art. 36 f. Energiegesetz des Kantons Graubünden).

Version August 2014

## Anhang 1

Übersicht der CO<sub>2</sub>-Kompensationsvorgaben in Abhängigkeit der max. Heizleistung für mobile Heizungen im Freien

Maximale Heizleistung [kW]	Anzahl Vignetten [Stk]	Preis Vignetten à CHF 60.- [CHF]	Tonnen CO <sub>2</sub> zu kompensieren [to]	bei mobilen Elektroheizungen: Bezug von nachweislich erneuerbar produziertem Strom [kWh]
bis 14	1	60	1	4'500
14 - 28	2	120	2	9'000
28 - 42	3	180	3	13'500
42 - 56	4	240	4	18'000
56 - 70	5	300	5	22'500
70 - 84	6	360	6	27'000
84 - 98	7	420	7	31'500
98 - 112	8	480	8	36'000
112 - 126	9	540	9	40'500
126 - 140	10	600	10	45'000
140 - 154	11	660	11	49'500
154 - 168	12	720	12	54'000
168 - 182	13	780	13	58'500
182 - 196	14	840	14	63'000
196 - 210	15	900	15	67'500
210 - 224	16	960	16	72'000
224 - 238	17	1'020	17	76'500
238 - 252	18	1'080	18	81'000
252 - 266	19	1'140	19	85'500
266 - 280	20	1'200	20	90'000
280 - 294	21	1'260	21	94'500
294 - 308	22	1'320	22	99'000
308 - 322	23	1'380	23	103'500
322 - 336	24	1'440	24	108'000
336 - 350	25	1'500	25	112'500
350 - 364	26	1'560	26	117'000
364 - 378	27	1'620	27	121'500
378 - 392	28	1'680	28	126'000
392 - 406	29	1'740	29	130'500
406 - 420	30	1'800	30	135'000
420 - 434	31	1'860	31	139'500
448 - 462	32	1'920	32	144'000
462 - 476	33	1'980	33	148'500
476 - 490	34	2'040	34	153'000
490 - 504	35	2'100	35	157'500
usw.	usw.	usw.	usw.	usw.

